

Satzung des Vereins „Christliches Lebenshaus e.V.“

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Christliches Lebenshaus e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Sitz ist Allendorf-Osterfeld
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

(1) Ziel der Arbeit des Vereins ist, Menschen zu helfen, christliche Persönlichkeiten zu werden, die bereit und fähig sind, in der Gemeinde und der Gesellschaft mitzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen.

Dies soll durch gemeinsames Leben auf Zeit im "Christlichen Lebenshaus" ermöglicht werden durch

- geistliches Leben
- geistige Auseinandersetzung
- praktische Arbeit

(2) Der Verein sucht seinen Zweck vor allem zu erfüllen durch

- Errichtung und Führung eines Hauses zur Ermöglichung gemeinsamen Lebens auf Zeit
- Durchführung von Kursen, Konferenzen, Seminaren
- Angebote zur Einkehr für einzelne Gruppen

(3) Die Arbeit des Vereins geschieht in enger Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Der Verein will die evangelische Gemeindegliederarbeit, sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in ihren Diensten in den Gemeinden und Dekanaten unterstützen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Volljährige und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins bejahen.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag hin durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 ihrer anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Es gelten die folgenden Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte:
- (6.1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Funktionen im Verein) unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (6.2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (6.3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
- (6.4) Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:
die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen, die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.
- (6.5) Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.
- (6.6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 15 DSGVO,
 - Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

§ 5: Freundeskreis

(1) Der Verein unterhält zur Unterstützung seiner Arbeit einen Freundeskreis. Auch für diesen Kreis gelten die unter § 4 Absatz 6 genannten Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte.

§ 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.
- (3) die Hausleitung

§ 7: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind zu berufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung gehören mit Sitz und Stimme die Mitglieder des Vereins und juristische Personen mit je einer Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 5.1: Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder (§ 8.1) für die Dauer von 4 Jahren.
 - 5.2.: Sie nimmt den Jahresbericht entgegen.
 - 5.3.: Sie genehmigt den Rechnungsabschluss.
 - 5.4.: Sie beruft die verantwortliche Leitung der Einrichtung.
 - 5.5.: Sie beschließt die Aufnahme der Mitglieder (§ 4.2)
 - 5.6.: Sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4.4)
 - 5.7.: Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8: Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Kraft Amtes gehört die verantwortliche Leitung der Einrichtung zum Vorstand.

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinsarbeit.
- (3) Die Vertretung des Vorstandes nach § 26 BGB erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter immer der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erhalten. Über die Auszahlung beschließt jährlich die Mitgliederversammlung.

§ 9: Die Hausleitung

- (1) Sie plant die inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinsarbeit in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Sie berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Arbeit im Haus.
- (3) Sie verfügt über die Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Sie betreut den Freundeskreis.
- (5) Die Hausleitung soll einen Kreis von Mitarbeitern/innen sammeln, von dem sie bei ihrer Tätigkeit aktiv unterstützt und beraten werden kann.

§ 10: Finanzen:

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt:

- durch Spenden
- durch Zuschüsse aus öffentlichen und kirchlichen Haushalten
- durch sonstige Einnahmen

§ 11: Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken und im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen. Sie muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Evangelische Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Steffenberg-Niedereisenhausen, Im Grund 4

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2018 in Osterfeld verabschiedet.